

Aktuelle Informationen zum Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Das **Transparenzregister** wurde in Deutschland im Juni 2017 durch eine Änderung im Geldwäschegesetz (GwG) eingeführt. Die Änderungen basierten auf entsprechenden Vorgaben der 4. Europäischen Geldwäsche-Richtlinie (EU) 2015/849.

Das Transparenzregister sieht **Angaben zu den Eigentümerstrukturen** – das heißt wirtschaftlich Berechtigten – von Unternehmen, Stiftungen und ähnlichen Gestaltungen sowie entsprechende Mitteilungspflichten der Betroffenen vor.

Bislang mussten Angaben nur dann an das Transparenzregister gemeldet werden, wenn sich diese nicht bereits aus dem Handelsregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister oder Vereinsregister ergaben, sogenannte „Mitteilungsfiktion“. Die Pflicht zur Meldung an das Transparenzregister galt in diesen Fällen als erfüllt.

Mit den zum 1. August 2021 in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz sind die bislang in § 20 Absatz 2 GwG enthaltenden **Mitteilungsfiktionen ersatzlos weggefallen**.

Das Transparenzregister ist nunmehr als **Vollregister** anzusehen. Somit sind **alle** juristischen Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften zur Mitteilung an das Transparenzregister verpflichtet.

Von der Pflicht erfasst werden nach § 20 Absatz 1 GwG **juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften**, also alle Unternehmen in der Rechtsform von u.a. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der Aktiengesellschaft (AG), der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), der Offenen Handelsgesellschaft (OHG), der Unternehmergesellschaft (UG), der Partnerschaftsgesellschaft (PartG), der Kommanditgesellschaft (KG), des eingetragenen Vereins (e.V.), der Europäischen Aktiengesellschaft (SE), der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), der Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) und der Genossenschaft (eG). Hinzu kommen nach § 21 GwG auch **nichtrechtsfähige Stiftungen** (soweit der Stiftungszweck aus der Sicht des Stiftenden eigennützig ist), Trusts und vergleichbare Rechtsgestaltungen.

Die Pflicht gilt ggf. auch für ausländische Vereinigungen, wenn sie sich verpflichten, Eigentum an einer im Inland gelegenen Immobilie zu erwerben oder sie aufgrund eines Rechtsvorgangs eine wirtschaftliche Beteiligung innehaben (§ 20 Absatz 1 GwG).

Für die Meldepflicht sind jedoch **Übergangsfristen** vorgesehen.

Juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften, deren Pflicht zur Mitteilung an das Transparenzregister bislang aufgrund einer der Mitteilungsfiktionen als erfüllt galt, haben die in § 19 Absatz 1 GwG aufgeführten **Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten** bis zu folgenden Terminen der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen:

Rechtsform	Frist
Aktiengesellschaft, SE, Kommanditgesellschaft auf Aktien	31. März 2022
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Europäische Genossenschaft oder Partnerschaft	30. Juni 2022
in allen anderen Fällen	31. Dezember 2022

Die Übergangsfristen gelten allerdings nicht für diejenigen, die sich bereits vor den gesetzlichen Änderungen in das Transparenzregister eintragen mussten, und auch nicht in den Fällen, in denen eine Eintragung ausdrücklich gefordert wird (z. B. bei Überbrückungshilfen).

Wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Geldwäschegesetzes sind im Allgemeinen natürliche Personen, die entweder Eigentümer der Vereinigung sind oder aber sonstige maßgebliche Kontrolle über die Vereinigung ausüben.

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen in deren **Eigentum oder unter deren Kontrolle** die betreffende Vereinigung letztendlich steht (vgl. § 3 GwG).

Bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften gelten nach § 3 Absatz 2 GwG **natürliche Person** als wirtschaftlich Berechtigte, **die unmittelbar oder mittelbar**:

- Eigentümer von mehr als 25 % des Kapitals sind,
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrollieren oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z. B. als Komplementär oder durch ein Vetorecht).

Werden die Anteile, die Stimmrechte oder eine Kontrolle auf sonstige Weise von einer Vereinigung gehalten/ausgeübt, gilt als **mittelbar wirtschaftlich Berechtigter** derjenige, der die Muttervereinigung im Sinne von § 3 Absatz 2 S. 2 bis 4 GwG i. V. m. § 290 Absatz 2 bis 4 Handelsgesetzbuch (HGB) beherrscht. Für eine Beherrschung sind in der Regel Kapitalanteile oder Stimmrechte von über 50 % erforderlich.

Von den wirtschaftlich Berechtigten sind nach § 19 Absatz 1 GwG folgende **Angaben**:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Wohnort,
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses sowie
- alle Staatsangehörigkeiten

einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen.

Das Transparenzregister wird vom **Bundesanzeiger Verlag** geführt. Die Bundesanzeiger-Verlag GmbH unterliegt als registerführende Stelle der Rechts- und Fachaufsicht durch das Bundesverwaltungsamt (BVA).

Die **Eintragungen** in das Transparenzregister sind **elektronisch** unter:

www.transparenzregister.de vorzunehmen.

Für die Führung des Transparenzregisters erhebt die registerführende Stelle gemäß § 24 Absatz 1, 3 GwG in Verbindung mit § 1 Transparenzregistergebührenverordnung (TrGebV) in Verbindung mit Nummer 1 Anlage 1 TrGebV von Vereinigungen nach § 20 Absatz 1 GwG und Rechtsgestaltungen nach § 21 GwG eine jährliche **Grundgebühr**.

Die **Eintragung** als solche ist **kostenfrei**. Die Gebührenpflicht entsteht nicht für den Eintragungsvorgang.

Die Höhe der **Grundgebühr** sowie der weiteren Gebühren, die in Verbindung mit dem Transparenzregister anfallen, wie z.B. für die Einsichtnahme, wird durch die Transparenzregistergebührenverordnung geregelt.

Es handelt sich hier um eine **jährliche Gebühr**, die für die Führung des Registers erhoben wird. Sie beträgt ab dem Gebührenjahr 2022 20,80 Euro pro Jahr. Auch Unternehmen, die wegen der bisherigen Meldefiktion (noch) keine Eintragung im Transparenzregister vorgenommen haben, sind von der Gebührenpflicht erfasst. Die Rechnungsstellung erfolgt in der Regel zusammen mit der Rechnung für die Offenlegung des Jahresabschlusses.

Verstöße gegen die oben genannten Transparenzpflichten sind **Ordnungswidrigkeiten** und können mit einer Geldbuße geahndet werden. Hierfür ist das Bundesverwaltungsamt (BVA) zuständig.

Für **eingetragene Vereine (e. V.)** erstellt die registerführende Stelle eine Eintragung ohne, dass es hierzu einer Mitwirkung des e. V. bedarf. Erfasst werden alle Mitglieder des Vorstands mit den Daten nach § 19 Absatz 1 GwG. Soweit das Vereinsregister kein Wohnsitzland und keine Staatsangehörigkeit ausweist, wird Deutschland als Wohnsitzland und die deutsche Staatsangehörigkeit als einzige Staatsangehörigkeit angenommen. Die automatische Eintragung erfolgt erstmals bis spätestens zum 1. Januar 2023, danach anlassbezogen.

Treffen diese Angaben nicht zu, verbleibt es bei der Meldepflicht des Vereins. Gleiches gilt, wenn eine Änderung des Vorstands nicht unverzüglich zur Eintragung in das Vereinsregister angemeldet wurde oder mindestens ein wirtschaftlich Berechtigter nach § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 4 GwG vorhanden ist.

Hat ein Verein der registerführenden Stelle Angaben nach § 19 Absatz 1 GwG zur Eintragung mitgeteilt, erfolgt keine Datenübernahme, es sei denn, der Verein hat die registerführenden Stelle darüber informiert, dass die Angaben nicht mehr gelten sollen.

Anlage:

Fragen und Antworten zum Transparenzregister (FAQ) / Bundesverwaltungsamt 08/21

Weitere Informationen:

[Transparenzregister](#)

[BVA - Transparenzregister \(bund.de\)](#)